

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 59 (1914)
Heft: 24

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. Juni 1914, No. 7

Autor: Escher, Herm. / Gubler, L. / Robmann, Agnes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

8. JAHRGANG

No. 7.

13. JUNI 1914

INHALT: Die Errichtung einer Zentralbibliothek in Zürich. (Fortsetzung.) — Eine Lehrmittelangelegenheit. — Zürcher Kunsthaus und Lehrerschaft. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Die Errichtung einer Zentralbibliothek in Zürich.

Referat von Herrn Dr. *Herm. Escher*, Stadtbibliothekar in Zürich, für die Generalversammlung des Z. K. L.-V.

(Fortsetzung.)

Erledigten sich die Geldfragen immerhin verhältnismässig einfach, so war die Lösung hinsichtlich der Immobilien und der Sammlungen um so umständlicher.

Bei den Immobilien trat eine Schwierigkeit namentlich aus dem Grunde ein, weil an dem Bauplatz, der schliesslich gewählt wurde, beide Parteien, und zwar in ungleichem Umfange, Anteil haben. Es ist bekannt, dass man sich nach längern Diskussionen auf den sog. Amthausplatz neben der Predigerkirche und der jetzigen Kantonsbibliothek einigte, in der Meinung, dass das der letztern dienende Predigerchor in den Bau einzubeziehen sei. Der Kanton wirft also das ihm gehörende Chor ein, das selbstverständlich mit vollkommen neuem Einbau zu versehen ist, samt dem dazu gehörenden Grund, die Stadt den nebenan befindlichen freien Platz. Wie waren diese beidseitigen Immobilien zu werten? Sollte z. B. der Amthausplatz zu Inventaransätzen oder zu Verkaufspreisen angerechnet werden, von denen der zweite vielleicht das vierfache des ersten beträgt? Nach längern Verhandlungen einigte man sich dahin, dass die Stadt den Platz — den die städtische Einwohnergemeinde vorerst der Stiftung des bürgerlichen Nutzungsgutes abzukaufen hatte — ohne weiteres einwirft, der Kanton dagegen das Chor mit der Verpflichtung, es mit einem neuen, modernen Bibliothekbedürfnissen entsprechenden Einbau zu versehen. In Zahlen ausgedrückt lautet diese Gleichung auf Fr. 430,000. Die Stadt entrichtet sie in der Form des Platzes, der Kanton in der Form des Chors, das auf Fr. 230,000 gewertet wurde, und eines neuen Einbaus, der auf Fr. 200,000 anzusetzen ist.

Die Baukosten für den eigentlichen Neubau sind zwischen den beiden vertragschliessenden Parteien zu teilen, soweit nicht freiwillige Beiträge hiefür vorliegen. Diese betragen gegenwärtig Fr. 750 000 (richtiger Fr. 770 000). Der Neubau ist auf Fr. 1 400 000 veranschlagt; jedoch können Bauten im Betrag von ca. Fr. 200 000 für längere Zeit zurückgestellt werden, so dass vorerst nur eine Bausumme von Fr. 1 200 000 aufzubringen ist. Werden jene von dieser abgezogen, so verbleibt eine Nettoausgabe von Fr. 450 000, was für jeden der beiden Teile Fr. 225 000 ausmacht. In den beidseitigen Kreditforderungen handelt es sich also zunächst um diesen Posten. Dazu tritt auf seiten der Stadt die Ankaufssumme von Fr. 430 000, die der Stiftung des bürgerlichen Nutzungsgutes zu entrichten ist, und auf seiten des Kantons der Betrag von Fr. 200 000 für den neuen Einbau des Chors. Die Kreditforderung der Stadt, die am 1. März von den Stimmberechtigten bewilligt wurde, beträgt also Fr. 655 000, die des Kantons beziffert sich auf Fr. 425 000.

Ganz besonders dem Sprechenden gab schliesslich die Frage wegen der Wertung der Sammlungen zu schaffen. Er hatte sich verpflichtet gefühlt, sowohl den vorberatenden

Organen für die Zentralbibliothek, als auch seiner vorgesetzten Behörde reinen Wein darüber einzuschenken, dass die Sammlungen der Stadtbibliothek als der weitaus älteren Anstalt die der Kantonsbibliothek nicht nur nach ihrem räumlichen Umfang um einen Drittel bis die Hälfte übertreffen, sondern noch vielmehr hinsichtlich ihres inneren Wertes. Sollte nun dieser Mehrwert bei den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck gelangen? und wenn ja, wie? Eine ruhige Überlegung ergab die Unmöglichkeit — ich will nicht sagen: einer Schätzung überhaupt, wohl aber — einer *befriedigenden* Schätzung. Von welchen Gesichtspunkten aus sollte sie erfolgen? von dem der Ankaufspreise, oder der allfälligen Verkaufspreise? von dem der Gebrauchswerte oder der Liebhaberwerte? Die Normen wären so schwankend und unsicher als möglich. Unica würden vollends die grösste Verlegenheit bereiten. Ferner: Wer sollte eine solche Wertung vornehmen? Nur Unbeteiligte dürften damit betraut werden. Wo wären solche zu suchen? Und schliesslich: Würde eine Expertise ohne weiteres von beiden Teilen anerkannt? oder würde vielleicht gar noch ein Obergutachten verlangt werden?

Die Überzeugung von der Unmöglichkeit einer befriedigenden Schätzung führte ihn zum Vorschlag an die ihm vorgesetzten Stellen, es möchte, um das ganze Geschäft nicht an diesem Punkte scheitern zu lassen, auf eine Wertung der eingeworfenen Sammlungen überhaupt verzichtet werden; es möchte aber statt dessen eine Bestimmung aufgenommen werden des Inhalts, dass die beidseitigen Sammlungen hinsichtlich ihrer Herkunft aus den dazu gehörenden Inventaren und Katalogen stets nachweisbar sein, und dass allfällige Abgänge infolge von Doubletten-Tausch oder -Verkauf auszugleichen seien durch entsprechende Gutschriften zugunsten des betr. Inventars. Für die Verwaltung bedeutet eine solche Nachführung allerdings eine keineswegs geringe Last. Aber die Bestimmung schuf mit der anderen, dass im Falle der Aufhebung der Stiftung die eingeworfenen Sammlungen an die einwerfende Partei zurückfallen sollen, wenigstens eine klare Lage für diesen hoffentlich niemals eintretenden Fall. Diese Lösung hatte überdies den Vorteil, dass sie am einfachsten die Schwierigkeiten überwand, die sich aus dem bereits erwähnten Verbot einer Verminderung von Staats- oder Gemeindegut hätten ergeben können.

Dass die Stadt den Vorschlag der Nichtwertung aufgriff, hat einen gewaltigen Stein aus dem Wege geräumt und das Zustandekommen des grossen Werkes ganz erheblich gefördert.

Nicht geringe Mühe verursachte auch die Wahl des Bauplatzes. In gewissen Zeitpunkten hatte es fast den Anschein, als ob sich hiebei ein Gegensatz zwischen Kanton und Stadt herausgestalten wolle. Aber erfreulicherweise hat doch die Logik der Tatsachen eine völlige Übereinstimmung der Anschauungen herbeigeführt. Ein auf der Höhe des neuen Universitätsgebäudes oder wenigstens unmittelbar darunter am Hang gelegener Bauplatz wäre von manchen Angehörigen der Universität als bequemer empfunden worden. Aber das Grundstück, das gerade mit Zustimmung der

Universitätskreise anfänglich bestimmt und vom Kanton auf den Vorschlag der beteiligten Organe gekauft worden war, die sogenannte Stockar'sche Liegenschaft, musste im Verlaufe wieder preisgegeben werden mit Rücksicht auf die Universitätsbaute, die ihn mehr einschränkte, als man ursprünglich vorgesehen hatte. Man griff also von kantonaler Seite auf den der Stadt gehörenden und anfänglich von ihr in Diskussion gebrachten Amthausplatz wieder zurück. Wie die Dinge heute liegen, kommt er als einziger Platz in Frage, auf dem sich die Interessen von Kanton und Stadt treffen. Die Verwirklichung der Zentralbibliothek ist deshalb an seine Wahl schlechterdings gebunden. Von der Universität führt eine direkte Verbindung zu ihm hinab. Von seiten der Stadt sichern neu angelegte Verkehrswege ihm schon jetzt eine gute Zugänglichkeit, neu geplante eine noch bessere. Bedenken, die aus verschiedenen Gründen gegen ihn geäußert wurden, haben gehoben werden können. Und selbst anfängliche Gegner haben schliesslich mit Freuden der Vorlage zugestimmt.

In dieser Versammlung, die ihrer Zusammensetzung gemäss namentlich auch die nichtstadtzürcherischen Benutzerkreise vertritt, möchte ich nachdrücklich zu betonen nicht unterlassen, dass gerade auch für diese die Lage des gewählten Platzes als sehr günstig bezeichnet werden muss; denn er ist vom Hauptbahnhof nur wenige Minuten entfernt und liegt in unmittelbarer Nähe von zwei Hauptlinien der städtischen Strassenbahn. Das bedeutet gerade für auswärtige Benutzer eine ganz wesentliche Zeitersparnis. Die Zentralbibliothek vermag ihnen um so bessere Dienste zu leisten, je mehr sie an ihrem Wege liegt.

Nicht zu gewichtigen, aber doch zu gewissen Bemerkungen gab Veranlassung die Zusammensetzung der der Stiftung vorgesezten Kommission zu gleichen Teilen aus kantonalen und städtischen Vertretern. Eine in gerader Zahl sitzende Kommission mag vielleicht diesem oder jenem unzweckmässig erscheinen. In Wirklichkeit wird eine Behörde von ungerader Mitgliederzahl mit ebensoviel Wahrscheinlichkeit gerade tagen, wie eine solche von gerader Zahl ungerade. Zudem sorgt unser zürcherisches Gesetz zweckmässig dafür, dass sich auch bei gerader Mitgliederzahl stets eine Mehrheit ergibt.

Ein weiterer Punkt ist der folgende: Der schwierige Vereinigungsprozess darf nicht etwa damit abschliessen, dass neben der mühsam errungenen Zentralbibliothek später einmal neue kantonale oder städtische Bibliotheken entstehen, die ein unberechtigtes Sonderleben führen und die gewonnene Einheit wieder aufheben. Man mag den Namen «Zentralbibliothek» als nicht besonders glücklich bezeichnen. Dass er nicht durch einen andern ersetzt wurde, hängt wohl zumeist damit zusammen, dass ein geeigneterer nicht zu finden war. Aber das Gute hat er, dass er gerade an die künftige Entwicklung unseres zürcherischen Bibliothekwesens eine bestimmte programmatische Forderung stellt. Jeder Kundige weiss, dass neben der grossen allgemein zugänglichen zentralen Bibliothek Spezialbibliotheken für die einzelnen Richtungen und Bedürfnisse bestehen müssen. Aber nicht minder fest steht, dass Spezialbibliotheken, die über ihren berechtigten Rahmen hinauswachsen, dies nur auf Kosten der zentralen Sammlung tun. Und dass es vom Gesichtspunkt des Ganzen aus unerlässlich ist, die Spezialbibliotheken mit der zentralen durch ein organisches Band zu verbinden, das ist ebenfalls unbestreitbar. Es ist nun sehr bedeutsam, wenn in den vertraglichen Bestimmungen festgesetzt wird, dass die Zentralbibliothek in ihren Katalogen, soweit tunlich, auch die Bestände anderer hiesigen öffentlichen, Amts-, Gesellschafts- und Anstalts-Bibliotheken verzeichnet, und dass sie für die in Zürich jeweilen bestehenden,

dem Kanton und der Stadt gehörenden Amts- Instituts- und öffentlichen Bibliotheken in dem Sinne Zentralstelle werden soll, dass ihr diese Bibliotheken Eingänge und Bestände, soweit sie entbehrt werden können, überweisen und in ihren Aufsichtsbehörden eine Vertretung einräumen. Dass auf Grund dieser Bestimmungen auf die Spezialbibliotheken jemals ein ungehöriger Zwang ausgeübt werde, braucht man keineswegs zu befürchten. Ein Übergreifen der Zentralbibliothek darf schon deshalb füglich als ausgeschlossen erachtet werden, weil die obersten Instanzen auf beiden Seiten die gleichen sind und der Natur der Dinge gemäss mannigfache organische Brücken bestehen werden, die den Verkehr hin und her vermitteln.

Eine weitere Bestimmung war zu treffen hinsichtlich der kleineren Bibliotheken, die der Zentralbibliothek einverleibt werden sollen. Zwei von ihnen, die juristische Bibliotheksgesellschaft und die medizinisch-chirurgische Bibliotheksgesellschaft werden alsdann ihr Dasein beschliessen. Nicht so die Naturforschende Gesellschaft, die in der Lage ist, Jahr um Jahr der Zentralbibliothek bedeutsame Zuwendungen zu machen in Form der Tauschzeitschriften, welche bei ihr im Austausch gegen ihre eigenen Publikationen eingehen. Es erschien nun richtig, ihr und allfällig weiteren Körperschaften einen gewissen Einfluss auf die Leitung der Zentralbibliothek zu gewähren, indem ihnen, falls sie jährlich mindestens Fr. 2000 in bar oder geeigneten Sammlungsgegenständen einwerfen, zugebilligt wird, einen Abgeordneten in die Bibliothek-Kommission zu ernennen, der aber nur beratende Stimme besitzen soll.

Eine letzte Entscheidung, die zu treffen war, bezieht sich auf die Dauer und die Auflösbarkeit des Vertrages. Ursprünglich war der Fall einer Auflösung gar nicht vorgesehen. Es erschien jedoch aus staatsrechtlichen Gründen unstatthaft, ihn ganz auszuschliessen, auch wenn beide Teile sich zur Anschauung bekannten, dass eine Kündigung weder zu wünschen, noch je zu gewärtigen sei. Man bestimmte also die übliche dreijährige Kündigungsfrist, liess aber eine erste 20-jährige Dauer vorangehen. 20 Jahre mögen, wie lange immer sie für den einzelnen Menschen erscheinen, für Anstalten, wie die vorliegende, als eine kurze Zeitspanne gelten. Aber nach meiner unbedingten Überzeugung wird sich nach ihrem Ablauf die Vereinigung, die wir erstreben, als so schlechthin notwendig erwiesen haben, dass an eine Rückbildung zu denken keinem einzigen Menschen auch nur im Traum einfallen wird.

II.

Aus den Schwierigkeiten, die die Herstellung der Vorlage bot, ergibt sich nun freilich nicht ohne weiteres auch ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit. Man darf mit Recht darüber besondere Ausführungen erwarten, und ich möchte zunächst einige theoretische Gedanken über die allgemeine Wünschbarkeit und Notwendigkeit äussern.

Das ganze Problem lässt sich eigentlich mit einem einzigen Worte bezeichnen: der gegenwärtige Betrieb ist in hohem Masse unwirtschaftlich. Den Bibliotheken ergeht es wie allen andern Institutionen öffentlicher oder geschäftlicher Art. Die Konzentration liegt im Zuge unserer intensiv arbeitenden Zeit; ihr zu widerstehen ist nicht möglich, ausser auf Kosten der eigenen Wirksamkeit. In dem gegenwärtigen höchst unbefriedigenden Zustand gelangen die verteilten Kräfte gar nicht recht zur Geltung, und infolge des unzweckmässigen Doppelaufwandes bleiben die Gesamtleistungen weit hinter dem zurück, was man eigentlich erwarten sollte und was geleistet werden könnte. Die verfügbaren Arbeitskräfte und Geldmittel werden um so rationeller verwertet werden können, der Umsatz der Bücher und damit

ihr Nutzen wird um so grösser sein, von je einheitlicheren Gesichtspunkten ausgegangen wird.

Die Vereinigung kommt zunächst dem Ausbau der Sammlungen zu statten. Wohl werden im Interesse der Sparsamkeit nicht absolut notwendige Doppelanschaffungen tunlichst vermieden. Aber einen einheitlichen Ausbau der Bücherbestände, sowohl was die Berücksichtigung der neuern Literatur als auch die Ergänzung der älteren betrifft, und eine zweckmässige Benützung der verschiedenen Kaufgelegenheiten ermöglicht doch erst die Vereinigung. Das gleiche gilt für den inneren Betrieb, d. h. für die Verteilung der Arbeit auf die Arbeitskräfte, für den erforderlichen Wechsel im Aufsichts- und Ausgabedienst, für die Durchführung der vielen Kontrollarbeiten, die in jeder Bibliothek, ob gross oder klein, Tag um Tag gemacht werden müssen und die durch die Zusammenlegung so sehr vereinfacht werden. Noch einleuchtender sind die Vorteile bei den Katalogen. Beim alphabetischen Katalog ist ja freilich dem Übelstand der Zersplitterung erfreulicherweise bereits abgeholfen, dank dem bereits bestehenden Zentralkatalog der zürcherischen Bibliotheken, der der Vereinigung in weitgehendem Masse vorgearbeitet hat. Aber nach den allenthalben herrschenden Anschauungen gehören auch Sachkataloge zu den notwendigen Erfordernissen der Bibliotheken, und hier wird eine Vereinigung die Bestände grossenteils erst recht erschliessen.

Eine Lehrmittelangelegenheit.

Wir erhalten nachstehenden Artikel mit dem Ersuchen, ihn im «Pädagogischen Beobachter» erscheinen zu lassen:

Das Amtliche Schulblatt vom 1. Mai 1912 brachte als Preisaufgabe für die Lehrerschaft Entwürfe zu Sprachlehrmitteln der zweiten und dritten Klasse. Im Text fehlte die ausdrückliche Bestimmung, dass eine erfolgreiche Lösung auch als obligatorisches Lesebuch realisiert werde. Wenn sich Mitglieder des Lehrkörpers an diese Aufgabe heranmachten, prüften sie aber gewiss ihre Arbeit in erster Linie auf ihre Verwendbarkeit in der Schule. Auch die Jury stellte sich bei der Beurteilung der Arbeiten auf diesen Standpunkt, indem sie einen Vergleich zog zwischen den neuen Entwürfen und den bestehenden Lehrmitteln und konstatierte, dass der erste Entwurf einen *wesentlichen* Fortschritt gegenüber dem bestehenden bedeute. — Wie bekannt, betrug der erste Preis 200 Fr. Dieses Sümchen steht in keinem Verhältnis zu den Ausgaben, noch entschädigt es irgendwie die geleistete Arbeit. (Zwei Lesebücher!) Ein teilweiser Ausgleich besteht bei andern gleichartigen Preisausschreiben darin, dass dem Gewinner des ersten Preises die Ausführung zufällt, die dann honoriert wird. Nicht nur die Gewinner, auch zahlreiche Mitglieder des Lehrkörpers erwarteten die Ausführung des ersten Entwurfes, von dem der Synodalbericht sagt, «*dass die Aufgabe in ihrem vollen Umfange gelöst sei.*»

Der Erziehungsrat teilte diese Ansicht nicht. Er bestellte in seiner Sitzung vom 24. September eine Kommission, die er mit der Aufgabe betraute, «an Hand der Lösungen der Preisaufgabe für Volksschullehre» ein detailliertes Programm für die Ausarbeitung der Lesebüchlein der Primarschule aufzustellen und bis spätestens Ende Dezember 1913 der Erziehungsdirektion einzureichen. Der Präsident berief die Kommission zum erstenmal am 24. Januar 1914 ein.

Sie bestand aus dem Verfasser der alten Lehrmittel Prof. Lüthy, zwei Mitgliedern der Jury (Dr. Ed. Zollinger und Dr. W. Klinke), Walter Klausner, Lehrer H. Kägi, Lehrmittelverwalter Huber und den Lehrerinnen Lina Gubler und Elisabeth Schiesser. Den Gewinnern des ersten Preises (drei

Lehrerinnen) stellte der Erziehungsrat das Ansinnen *eine* Vertretung zu entsenden; erst auf ihre begründete Eingabe wurde ihnen eine zweite Vertretung zugestanden. Auch das dritte Mitglied der Jury, *eine Lehrerin, Fräulein K. Güttinger, Zürich I*, fand keinen Platz mehr in der Kommission. Schon die Zusammensetzung der Kommission erklärt es, dass ein fruchtbares Zusammenarbeiten unmöglich war; denn jedes Mitglied hatte in Lesebuchfragen abgeschlossene Meinungen, die grundsätzlich voneinander abwichen. Zudem wurde die vom Erziehungsrat gestellte Aufgabe so interpretiert, die Kommission habe mit einer gänzlichen Neuschaffung zu beginnen unter vollständiger Ignorierung der eingegangenen Arbeiten. Die Kommission kopierte damit das Beispiel der verschiedenen Fibelkommissionen. Seit 1909 arbeiteten nämlich mehrere Kommissionen an der Ausarbeitung einer Fibel. Zuerst wurden Grundsätze aufgestellt über *Schriftformen* und ihre *Reihenfolge*.! Mit dem Eintritt eines Mitgliedes der schweizerischen Jugendschriftenkommission wurde wieder daran erinnert, dass es der Geist und nicht der Buchstabe ist, der lebendig macht. Auch andere neu ernannte Kommissionsmitglieder vertraten den Standpunkt, dass das erste, sowie jedes andere Lesebuch nicht ein wertloses Übungsbuch sein darf, sondern an dasselbe literarisch-künstlerische Anforderungen gestellt werden müssen. Andere Mitglieder blieben im traditionellen Fibelstil befangen und verlangten als ganze Modernisierung ein paar kolorierte Bildchen, einige Aufgaben für Zeichnen und Handfertigkeit. Nicht dass gewissenhaft nach Schreibschwierigkeiten ein Laut nach dem andern eingeführt werde, war den erstern die Hauptsache, sondern dass dem kleinen Leser ein Stoff geboten werde, der ihn in Form und Inhalt zu fesseln vermöge. Ein solcher Fibelentwurf, von einer Lehrerin verfasst, lag vor, dem keine wesentlichen Vorwürfe gemacht wurden und von dem der Präsident erklärte, dass er der wertvollste sei. Weil aber von neun Kommissionsmitgliedern *fünf davon* als Autoren direkt interessiert waren, wurde das Abstimmungsresultat als ungültig erklärt und alle drei Entwürfe dem Erziehungsrat vorgelegt. Was tun? Dieser setzte eine Kommission *zur Überprüfung der Vorlagen* ein, das Urteil wurde den Autoren aber *nie* bekannt gegeben. Die Arbeiten wurden zurückbehalten, und das Amtliche Schulblatt vom 1. Dezember 1913 meldete, dass Herr Dr. W. Klinke den Auftrag erhielt, «die textliche Bearbeitung einer neuen Fibel für die zürcherischen Schulen nach den Vorschlägen der Expertenkommission zu besorgen.»

Auf Weihnacht 1913 wurden den Autoren Honorar als Gratifikationen für ihre Mitarbeit zugeschickt. So wird nun voraussichtlich die Lesebuchfrage gelöst werden! Man sieht, an Kommissionsgeldern spart der Staat nicht; er spart weit mehr bei der Verteilung von Preisen!

Wie bereits angedeutet, kam die erste Lesebuchkommission bald an einen toten Punkt. Die Gewinnerinnen des ersten Preises wandten sich am 8. Februar direkt an den Erziehungsrat, mit dem begründeten Antrag, es möchte als Grundlage für die zu schaffenden Lehrmittel die mit dem ersten Preis bedachte Arbeit Verwendung finden und ihren Bearbeitern die endgültige Redaktion übertragen werden. Am 11. März fasste der Erziehungsrat über die Eingabe Beschluss, am Nachmittag des 9. Mai (ausserordentliche Synode!) erhielten die Antragstellerinnen folgende Antwort: Eine *neue* Kommission erhielt den Auftrag, «den aus dem Preisausschreiben für Volksschullehrer hervorgegangenen Entwurf zu Lesebüchern der zweiten und dritten Klasse der Primarschule, der einen ersten Preis erhalten hat, einer Durchsicht zu unterziehen und im Sinne von § 43 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 ein Gutachten darüber abzugeben, ob dieser Entwurf als Grundlage für die Er-

stellung von Lesebüchern für die beiden Primarschulklassen anerkannt werden kann. Die beiden weiteren prämierten Lösungen werden der Kommission ebenfalls zur Verfügung gestellt.»

Wenn die Kommission zu einem andern Resultat kommt, so wird damit das Urteil der Jury umgestossen, was vor dem Forum der Synode bekannt gegeben werden müsste. Der Erziehungsrat macht in seiner Weisung an die Kommissionsmitglieder übrigens die Bemerkung: Nicht unerwähnt darf dabei immerhin bleiben, dass die Gewinnerinnen des ersten Preises gegenüber den andern Arbeitern im Vorsprunge waren, da sie eine gewisse Arbeitsteilung durchführen konnten, während die beiden weitem Preisgewinner ihre Arbeit voll selbständig machten.

Wir erwidern darauf, dass bei Beurteilung einer Arbeit nicht die *Zahl der Mitarbeiter*, sondern nur der *Wert der Arbeit* in Betracht gezogen werden darf.

Diese neueste Kommission arbeitet unter unerfreulichen Umständen; ein objektives Urteil ist heute, da die Namen der Verfasser bekannt sind, viel schwerer zu fällen, als dazumal, da nur die anonymen Entwürfe vorlagen.

L. Gubler. Agnes Robmann.
Elisabeth Schiesser.

Zürcher Kunsthaus und Lehrerschaft.

Der Einsender S. ersucht uns um Aufnahme nachfolgender Erwiderung:

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihre Antwort auf meine Einsendung hat mir insofern Vergnügen bereitet, als sie ungefähr so ausgefallen ist, wie ich sie erwartet hatte. Schade, dass Sie neben dem andern gerade meinen Haupteinwand so gar nicht widerlegt haben, sonst läge ich allerdings zerschmettert. Ihre Hiebe treffen mich jedoch nicht; denn Sie fechten gegen Dinge, die Sie mir einfach untergeschoben haben. Ich habe vor allem nicht jegliches Gesuch, sondern die *wiederholte* Gesuchstellerei mit einer Bettelei verglichen, und so hinkt auch Ihr Vergleich mit dem Hotelier und den Vereinen. Wenn dieser (oder die Kunstgesellschaft) auf eine Anfrage hin die Ermässigung gerne gewährt, weil er einen Vorteil darin findet, dann ist's ja recht, und ich möchte den Zürcher Kollegen den zu jeder Zeit sogar *ganz* freien Eintritt von Herzen gönnen, wenn er gern gewährt, wenigstens nicht unwürdig erreicht wird. Wie steht's aber in unserer Sache? Wenn einer einmal aus wohl überlegten Gründen ein bestimmtes Nein gegeben hat, so soll man ihn nicht immer mit demselben Handel belästigen. (Ich möchte Sie im Vertrauen anfragen: Haben Sie, verehrter Herr Kollege, noch nie Begegnungen mit aufdringlichen Reisenden irgendwelcher Sorte gehabt? Wohl nicht, denn in der Stadt ist man davor gewiss verschont). Einer neben andern Gründen oder Bedenken der Kunstgesellschaft möchte vielleicht der sein: Wenn die moderne Malerei vielen Leuten so auf die Nerven gibt, so wird die Kunstgesellschaft bei dem weitgehenden Haftpflichtgesetz sich hüten vor allzusehr erleichtertem Eintritt ins Kunsthaus.

Sei dem aber wie ihm wolle; meinewegen konnte der Stadtzürcherische Lehrerverein es halten wie er wollte, das ging mich nicht viel an; aber der Kantonale Lehrerverein soll seine Kraft und sein Ansehen für würdigere Aufgaben aufsparen. Er soll sich wehren und handeln, wo er ein Recht auf etwas hat oder wo es ein solches zu verteidigen

gilt, und dann soll er allerdings nicht nachgeben. Dann bin ich dabei, und da werden Sie, hochwörter Kollege vom Gegenpol, mit mir einig sein. In kollegialer Liebe verbleibe ich Ihr
S.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

7. Vorstandssitzung

Samstag, den 30. Mai 1914, abends 5¹/₄ Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. *Das Protokoll* der 6. Vorstandssitzung vom 2. Mai a. c. wird verlesen und genehmigt.

2. Der Vorstand nimmt von einem Mitgliede Mitteilungen über einen Schuldner der *Darlehenskasse* entgegen.

3. Das Gesuch eines Mitgliedes um Zusendung des *Vereinsorgans* wird zur Erledigung an Vizepräsident Honegger gewiesen.

4. Laut einer Mitteilung des Quästors des S. L.-V. hat die Sektion Zürich des S. L.-V. auf Grund ihrer Mitgliederzahl einen *Delegierten* mehr (20) abzuordnen. Der Vorstand bezeichnet als 20. Delegierten provisorisch bis zur Neuwahl sämtlicher Delegierten seinen Vizepräsidenten H. Honegger.

5. Unter *Mitteilungen* werden eine grössere Zahl kleinerer Geschäfte erledigt.

6. Die Lehrer eines Schulhauses in Zürich fragen den Vorstand an, wie er sich zu dem in den Nummern 125 und 126 der «Zürcher Post» erschienenen «von einem Lehrer» geschriebenen Artikel: «*Unpädagogische Betrachtungen über pädagogische Dinge*» zu verhalten gedenke. Der Vorstand ist wie wohl die Grosszahl der Leser der Ansicht, dass der Verfasser weniger aus guter Absicht für das Wohl der Schule, denn aus grenzenloser Selbstüberhebung heraus geschrieben habe. Die Unterschiebungen, die er seinen Kollegen sowohl, als den Aufsichtsorganen der Schule macht, sind so grotesk, dass sie eine ernsthafte Diskussion von selbst ausschliessen. Dass dieser Mann von den demokratischen Ideen, die unserem zürcherischen Schulwesen von der Volksschule an bis hinauf zur Universität zugrunde liegen, keine Ahnung hat, kann nach dem ganzen weniger verwundern, als dass ein Artikel von solch geringen Qualitäten und mit dieser schulpolitischen Tendenz den Weg an die leitende Stelle eines Blattes wie der demokratischen «Zürcher Post» gefunden hat.

7. Für den «*Päd. Beobachter*» sind mehrere grössere Arbeiten eingegangen, die es nötig machen, im Juni drei Nummern herauszugeben. Zwei kleinere Einsendungen werden verlesen und aufgenommen.

8. Der *Protokollauszug* über die 5. Vorstandssitzung vom 14. April a. c. («*Pädag. Beobachter* No. 5, Seite 20) enthält unter Punkt 5 die Notiz, dass ein Lehrer in ungerechter Weise von seiner Gemeinde weggedrängt worden sei. Nach den Darstellungen, die dem Kantonalvorstande inzwischen vom Vorstande der betreffenden Bezirkssektion über den Fall gemacht worden sind, entsprechen jene Angaben und insbesondere auch die Vorwürfe des Neides, der Missgunst und jesuitischer Machinationen gegenüber dem Herrn Schulpräsidenten den Tatsachen in keiner Weise, vielmehr habe sich die Schulpflege sowohl als ihr Präsident bei ihrem Vorgehen nur von Wohlwollen gegen den fehlbaren Lehrer leiten lassen.

Schluss der Sitzung 8 Uhr.

W.